



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 9. Oktober 1997

28. Stück

76. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. August 1997 zum Schutz der Ursprungs- und Maiseltalquellen der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Karres (Wasserschongebiet Ursprungs- und Maiseltalquellen)

77. Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Oktober 1997, mit der die Sperrzeitenverordnung 1995 geändert wird

76. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. August 1997 zum Schutz der Ursprungs- und Maiseltalquellen der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Karres (Wasserschongebiet Ursprungs- und Maiseltalquellen)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/1997, wird verordnet:

§ 1

Festlegung

Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Karres genutzten Ursprungs- und Maiseltalquellen wird im Gebiet der Gemeinde Karres das Wasserschongebiet Ursprungs- und Maiseltalquellen festgelegt.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche das in der Anlage planlich dargestellte, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper.

(2) Das Wasserschongebiet umfaßt Teilflächen der Grundstücke Nr. 2009 und 2012 KG Karres. Das Wasserschongebiet wird östlich von der in südwestlicher Richtung verlaufenden Tiefenlinie des Karrebachgrabens (Lehnbachgrabens) begrenzt. Die südliche (talseitige) Grenze verläuft vom Katastergrenzpunkt 9 geradlinig zum Katastergrenzpunkt 92, von dort entlang der Höhenschichtlinie auf 1020 m ü. A. bis zur Einmündung des Zufahrtsweges in den Karrealmweg und von dort weiter entlang dem Karrealmweg bis zur Tiefenlinie des Karrebachgrabens. Die westliche Grenze ergibt sich durch die jeweils geradlinige Verbindung der Katastergrenzpunkte 9 bis 14. Die nördliche (bergseitige) Grenze verläuft vom Kataster-

grenzpunkt 14 entlang dem Forstweg zum Karrebachgraben.

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 700 m ü. A.

§ 3

Verbote

Im Wasserschongebiet sind verboten:

a) das Füttern von Tieren einschließlich der Wildfütterung;

b) die Anwendung von persistenten Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

§ 4

Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Verbote nach § 3 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben;

b) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, sowie die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume;

c) die Verfüllung von untertägigen Hohlräumen und Hohlraumbauten;

d) die Vornahme von Sprengungen;

e) der obertägige und untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen mit Ausnahme von wildbachttechnisch notwendigen Geschieberäumungen;

f) die untertägige Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von untertägigen Depo-
nien;

g) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

h) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden von mehr als 1 m in vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verbunden sind;

i) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe.

(2) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Ursprungs- und Maiseltaquellen nicht zu erwarten ist.

§ 5

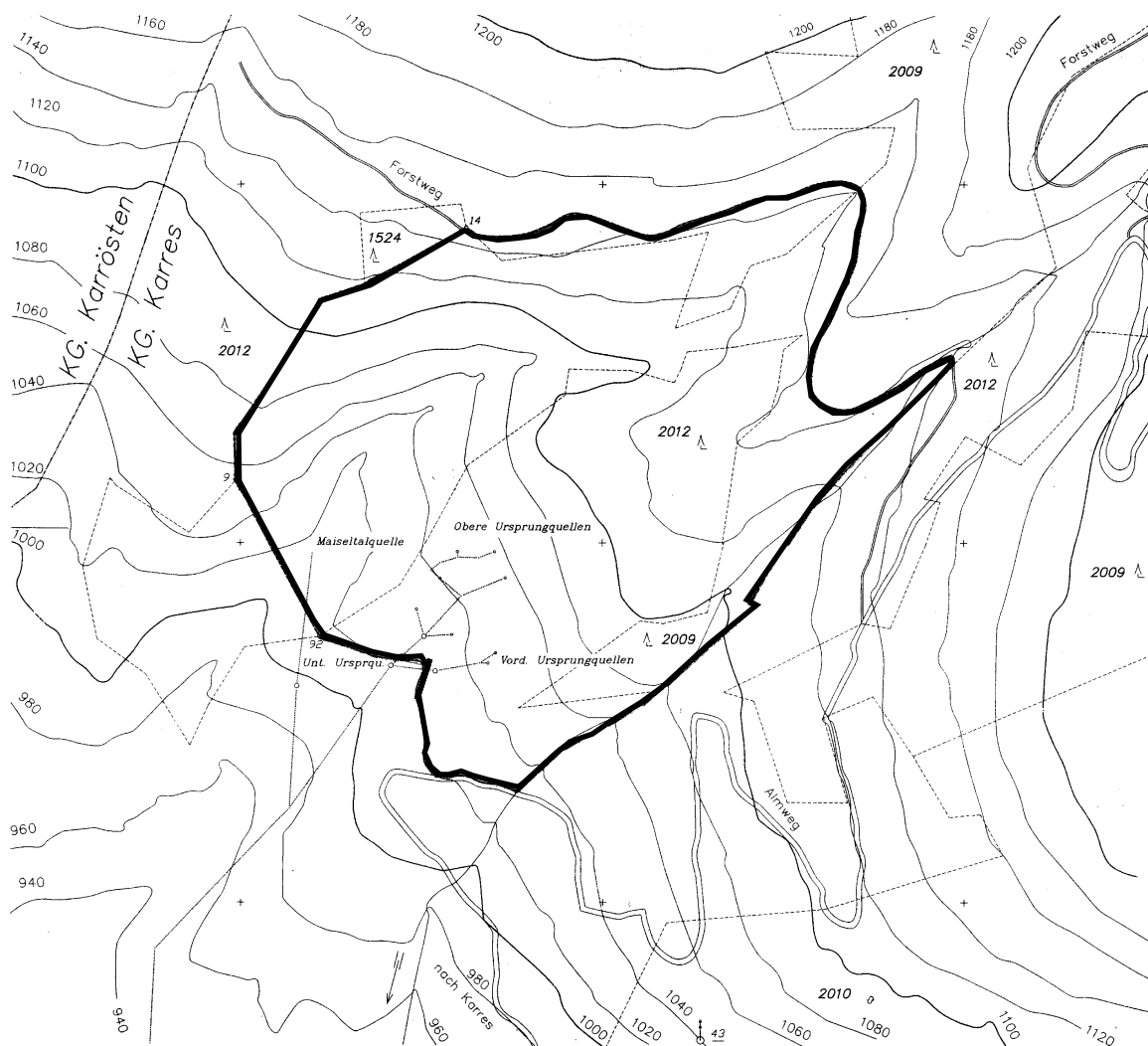
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage



77 • Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Oktober 1997, mit der die Sperrzeitenverordnung 1995 geändert wird

Auf Grund des § 152 Abs. 1 und 7 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 63/1997, wird verordnet:

Artikel I

Die Sperrzeitenverordnung 1995, LGBl. Nr. 46, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 60/1996 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 hat die lit. c zu lauten: „c) in der Betriebsart ‘Bar’ oder ‘Diskothek’ spätestens um 06.00 Uhr“.
2. Der Abs. 2 des § 3 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(4)“.
4. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Für die Nächte vom 31. Dezember zum 1. Jänner (Silvesternacht) und vom Faschingsamstag bis zum Morgen des Aschermittwoch wird von der Festsetzung einer Sperrzeit abgesehen.“

5. Der Abs. 3 des § 4 wird aufgehoben.

6. Der bisherige Abs. 4 des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

7. Der bisherige Abs. 5 des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“ und hat zu lauten:

„(4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart ‘Branntweinschenke’.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. November 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**